

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 14. Februar 1992

Datum	Inhalt	Seite
4. 2. 1992	Verordnung zur Ausführung des Bewertungsgesetzes..... 610-7-1-F, 610-7-2-F	14
21. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-E	16

610-7-1-F

Verordnung zur Ausführung des Bewertungsgesetzes

Vom 4. Februar 1992

Auf Grund von § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 80 Abs. 2, § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl I S. 230) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(Zu § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4)

¹Abweichend von § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes beruft die Oberfinanzdirektion im Einvernehmen mit den in ihrem Bezirk liegenden Regierungen die sachkundigen Mitglieder des Gutachterausschusses. ²Bei der forstwirtschaftlichen Abteilung treten die Oberforstdirektionen an die Stelle der Regierungen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Rücknahme der Berufung.

§ 2

(Zu § 80 Abs. 2)

(1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden werden abweichend von ihrer Einwohnerzahl nach dem Stand vom 1. Januar 1964 in folgende Gemeindegrößenklassen eingegliedert:

1. Oberfinanzbezirk München

a) Finanzamtsbezirk Augsburg-Land:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Stadtbergen und die frühere Gemeinde Steppach b. Augsburg,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Gersthofen und die früheren Gemeinden Leitershofen und Westheim b. Augsburg,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Neusäß und die früheren Gemeinden Göggingen und Haunstetten;

b) Finanzamtsbezirk Bad Tölz:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Tölz;

c) Finanzamtsbezirk Berchtesgaden:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Schöna u. Königssee und die früheren Gemeinden Königssee und Salzberg,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Bad Reichenhall;

d) Finanzamtsbezirk Dachau:

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Dachau und Karlsfeld;

e) Finanzamtsbezirk Fürstenfeldbruck:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Maisach, Olching, Puchheim und die frühere Gemeinde Esting,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Eichenau, Fürstenfeldbruck und Gröbenzell,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Germering und die frühere Gemeinde Unterpfaffenhofen;

f) Finanzamtsbezirk Garmisch-Partenkirchen:

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Mittenwald,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen;

g) Finanzamtsbezirk Immenstadt i. Allgäu:

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Oberstdorf;

h) Finanzamtsbezirk Ingolstadt:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Manching und die früheren Gemeinden Friedrichshofen und Mailing,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die frühere Gemeinde Oberhausenstadt;

i) Finanzamtsbezirk Miesbach:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinden Rottach-Egern und Tegernsee,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinde Bad Wiessee;

k) Finanzamtsbezirk Mindelheim:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Wörishofen;

l) Finanzamtsbezirk München für Grundbesitz und Verkehrsteuern:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeindeteile Höhenkirchen und Wächterhof der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn und die Gemeinde Unterföhring,

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Haar, Neuried, Unterhaching und die frühere Gemeinde Unterbiberg,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinden Ottobrunn und Planegg,

in die Gemeindegrößenklasse über 500 000 Einwohner die Gemeinden Gräfelfing, Grünwald und Pullach i. Isartal;

m) Finanzamtsbezirk Neu-Ulm:

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 100 000 Einwohner die frühere Gemeinde Ay a. d. Iller,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Neu-Ulm und die frühere Gemeinde Pfuhl;

n) Finanzamtsbezirk Starnberg:

in die Gemeindegrößenklasse über 100 000 bis 200 000 Einwohner die Gemeinden Gauting und Starnberg,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Krailing;

o) Finanzamtsbezirk Wolfratshausen:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Baierbrunn.

2. Oberfinanzbezirk Nürnberg

a) Finanzamtsbezirk Aschaffenburg:

in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner die frühere Gemeinde Grünmorsbach,

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinden Glattbach und Mainaschaff,

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinden Goldbach, Haibach, Kahl a. Main und die früheren Gemeinden Dettingen a. Main und Großwelzheim;

b) Finanzamtsbezirk Bad Kissingen:

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Bad Kissingen;

c) Finanzamtsbezirk Erlangen:

in die Gemeindegrößenklasse über 2 000 bis 5 000 Einwohner die frühere Gemeinde Wellerstadt,

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner die Gemeinde Bubenreuth,

in die Gemeindegrößenklasse über 50 000 bis 100 000 Einwohner die Gemeinde Buckenhof;

d) Finanzamtsbezirk Fürth:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Oberasbach und die frühere Gemeinde Stadeln;

e) Finanzamtsbezirk Hersbruck:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Rückersdorf und die früheren Gemeinden Behringsersdorf und Heuchling;

f) Finanzamtsbezirk Schwabach:

in die Gemeindegrößenklasse über 5 000 bis 10 000 Einwohner die frühere Gemeinde Katzwang;

g) Finanzamtsbezirk Zentralfinanzamt Nürnberg:

in die Gemeindegrößenklasse über 10 000 bis 50 000 Einwohner die Gemeinde Stein und die frühere Gemeinde Fischbach b. Nürnberg, nördlich der Bahnlinie Nürnberg – Regensburg, – ohne den Gemeindeteil Birnthon,

in die Gemeindegrößenklasse über 200 000 bis 500 000 Einwohner die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und die frühere Gemeinde Fischbach b. Nürnberg, südlich der Bahnlinie Nürnberg – Regensburg.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden bei der Ermittlung des Einheitswerts nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964.

§ 3

(Zu § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3)

Als zuständige Stelle für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes wird die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München bestimmt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des § 80 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes vom 24. April 1967 (BayRS 610-7-1-F),
2. die Zuständigkeitsverordnung zu § 67 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes vom 7. November 1975 (BayRS 610-7-2-F).

München, den 4. Februar 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

7842-6-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 21. Januar 1992

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 28. November 1990 (GVBl S. 529), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1992 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

München, den 21. Januar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134